

## Wie ist der Ablauf einer Zeugenvernehmung?

Zu Beginn geben Sie grundsätzlich Ihre vollständigen Personalien an.

Dann werden Sie eingehend über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vernehmung belehrt.

Dabei wird Ihnen die oder der Beschuldigte genannt und die Tat, die ihr oder ihm zur Last gelegt wird.

Im Anschluss daran werden Sie gebeten, Ihr Wissen zum Sachverhalt zusammenhängend zu schildern. Dabei wird Ihnen insbesondere Gelegenheit gegeben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf Sie hatte, zu äußern.

Möglicherweise werden Ihnen noch ergänzende Fragen gestellt. Die Polizei protokolliert alles so, wie Sie es berichten.

Am Ende erhalten Sie die Möglichkeit, alles noch einmal genau durchzulesen. Auf Wunsch bekommen Sie das Aufgeschriebene vorgelesen. Entspricht der geschriebene Text Ihren Wahrnehmungen, unterschreiben Sie die Vernehmung und die vorangegangene verstandene Belehrung.

Überreicht durch:



Hessische Polizei



Opferschutz



Weitere Informationen zum Thema Opferschutz, Opferhilfeeinrichtungen oder speziell zur polizeilichen Zeugenaussage erhalten Sie bei jeder Polizeidienststelle oder im Internet unter

[www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de)  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

und dem

**Hessischen Landeskriminalamt  
Zentralstelle  
Kriminal- und Verkehrsprävention  
Hölderlinstraße 1-5**

**65187 Wiesbaden  
0611 / 83 - 0**

[opferschutz.staedtebau.hlka@polizei.hessen.de](mailto:opferschutz.staedtebau.hlka@polizei.hessen.de)

**Informationen  
zum Thema**

**Zeugenaussage  
bei der Polizei**

Der Staat und seine Organe treten für den Schutz und die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger ein. Vielfältige Präventionsmaßnahmen können nicht verhindern, dass Menschen dennoch Opfer von Straftaten, Verkehrsunfällen und Unglücksfällen werden.

Polizei und Justiz haben die Aufgabe, Straftaten aufzuklären und Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen. Die Ermittlungen sollen der Täterüberführung dienen, dennoch werden Opfer und deren Angehörige dabei nicht vergessen. Sie erfahren einen besonderen Schutz durch entsprechende Rechtsvorschriften, durch eine angemessene Behandlung bei der Polizei und durch die Unterstützung von Opferhilfeeinrichtungen.

IHRE Aussage stützt die Aussage der Opfer und trägt maßgeblich zur Täterermittlung bei. Diese Ermittlungen tragen auch dazu bei, dass Opfer zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. Schadensersatz, einklagen können.

Tragen Zeugen offensichtlich nicht zur Tataufklärung bei, muss sich das Opfer im Stich gelassen fühlen und verliert das Vertrauen in die Gesellschaft und in seine Mitmenschen.

## **Bin ich zur Aussage bei der Polizei verpflichtet?**

Sie müssen lediglich vor Gericht und bei der Staatsanwaltschaft aussagen. Bedenken Sie aber, dass Sie schon bei der Polizei den entscheidenden Tathinweis geben könnten. Nicht zuletzt bekunden Sie damit dem Opfer seinen Beistand. Möglicherweise sind auch Sie einmal auf die Aussage eines Zeugen angewiesen.

## **Muss ich die Wahrheit sagen?**

Ja, die Polizei belehrt Sie vor Ihrer Aussage über die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage.

## **Muss ich immer aussagen?**

Sie haben ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn Sie in einem bestimmten verwandtschaftlichen Verhältnis zu der oder dem Beschuldigten stehen. Bei Angaben, die Sie selbst belasten würden, haben Sie ebenfalls das Recht, die Aussage zu verweigern.

## **Kann ich meine Aussage auch anonym machen?**

Grundsätzlich müssen Sie sich bei der Polizei ausweisen und damit Ihre Identität preisgeben.

In Ausnahmefällen können Sie eine alternative ladungsfähige Anschrift angeben. In ganz seltenen Fällen können Sie eine „anonyme Aussage“ machen. Die Entscheidung darüber trifft allein die Staatsanwaltschaft.

## **Habe ich wie Beschuldigte das Recht auf eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt und wer trägt die Kosten?**

Sie können sich jederzeit eines Rechtsbeistandes bedienen, der auch während Ihrer Vernehmung mit anwesend sein darf.

Liegen besondere Umstände vor und können Sie Ihre Rechte ersichtlich nicht selbst wahrnehmen, wird Ihnen für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsbeistand von Amts wegen beigeordnet. In diesen Fällen ist er kostenfrei.